

## Ausfertigung

241 XIV(B) 93/24



Erlassen am 13.01.2025  
durch Übergabe an die Geschäftsstelle

Witt, Justizbeschäftigter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## Amtsgericht Siegburg

### Beschluss

In dem polizeirechtlichen Verfahren

betreffend Herrn Dominique David Oster, geboren am 21.11.1972 in Köln, Meisenweg 1, 53797 Lohmar,

an dem beteiligt ist:

Kreispolizeibehörde Siegburg, Kreispolizeibehörde Siegburg, Frankfurter Straße 12 - 18, 53721 Siegburg,

Antragstellerin,

wird nach Anhörung des Betroffenen mit sofortiger Wirksamkeit angeordnet, dass der Betroffene für die Dauer von 3 Monaten ein technisches Mittel, mit dem sein Aufenthaltsort elektronisch überwacht werden kann, ständig im betriebsbereiten Zustand am Körper zu tragen hat. Er hat die Anlegung und Wartung des technischen Mittels zu dulden und seine Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Im Falle der vorsätzlichen Beeinträchtigung des technischen Mittels wird dem Betroffenen ein Zwangsgeld bis zu 2.500,- € angedroht.

#### Gründe:

Der 52-jährige Betroffene ist in der Vergangenheit bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Im Bundeszentralregister sind insgesamt 16 Eintragungen notiert. U.a. wurde er am 23.04.2020 durch das Landgericht Bonn wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen in sechs Fällen sowie Nachstellung unter Einbeziehung einer

vorangegangenen Verurteilung durch das Amtsgericht Siegburg vom 24.01.2007 wegen Bedrohung zu Freiheitsstrafen von 3 Jahren und 6 Monaten sowie 6 Monate verurteilt.

Des Weiteren verurteilte ihn das Landgericht Köln am 30.09.2019 u.a. wegen Volksverhetzung unter Einbeziehung der Strafen aus den Urteilen des Amtsgerichts Siegburg vom 26.04.2017 u.a. wegen Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz und des Landgerichts Köln vom 14.05.2019 u.a. wegen Nachstellung zu Freiheitsstrafen von 3 Jahre und 6 Monaten sowie 1 Jahr und 10 Monaten. Die Strafvollstreckung war erledigt am 19.12.2023; Führungsaufsicht wurde im Hinblick auf die negative Legalprognose auch im Hinblick auf die Gefährlichkeit des Betroffenen bezogen auf Straftaten zum Nachteil von Kindern angeordnet und dauert bis 19.12.2028. Im Rahmen der Führungsaufsicht wurde dem Betroffenen mit Beschluss des Landgerichts Bonn vom 15.12.2023 in der Fassung des Beschlusses des Oberlandesgerichts Köln vom 05.03.2024 u.a. die Weisung erteilt, keinen Kontakt zu früheren Geschädigten und Minderjährigen generell aufzunehmen. Schließlich wurde ihm zuletzt mit Beschluss des Landgerichts Bonn vom 03.12.2024 konkretisierend aufgegeben, seine monatliche Meldepflicht bei der Polizeiwache in Lohmar zu erfüllen, da er am 01.11.2024 an seine aktuelle Anschrift in Lohmar verzogen ist. Diese liegt in unmittelbarer Nachbarschaft des Kinder- und Jugendheims Hollenberg.

Auf Antrag der zuständigen Kreispolizeibehörde war gem. § 34 Absatz 2 PolGNW nach der gebotenen Anhörung des Betroffenen die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) anzuordnen. Denn es bestehen hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass von dem Betroffenen Straftaten zum Nachteil Minderjähriger zu befürchten sind. Denn wie bereits im Rahmen der angeordneten Führungsaufsicht festgestellt, kann dem Betroffenen keine positive Legalprognose gestellt werden im Hinblick auf das Fehlen jeglicher Akzeptanz der Rechtsordnung und Justiz. Im Gegenteil wird in den Führungsaufsichtsbeschlüssen festgestellt, dass die Eingaben des Betroffenen Drohungen gegen Kinder enthalten. Diese Befürchtungen werden genährt durch die aktuellen Feststellungen der Polizei. So beschreibt der Betroffene im Zeitraum September/Oktober 2024 in sozialen Netzwerken Phantasien in Bezug auf Missbrauchshandlungen an Kindern und nahm am 13.12.2024 Kontakt zu minderjährigen weiblichen Bewohnern des Kinderheims Hollenberg auf. Am 14.12.2024 wurde der Betroffene wiederum im geschützten Nahbereich des Kinderheims wahrgenommen. Darüber hinaus verfügt der Betroffene über kinderpornografische Inhalte. Im Rahmen seiner Anhörung vom 13.01.2025 hat der Betroffene pädophile Nebenströmungen seines Wesens bestätigt, sich im Übrigen von strafbarem Verhalten distanziert.

Angesichts dieser Entwicklung besteht die konkrete Gefahr, dass der Betroffene rückfallgefährdet ist und Straftaten i.S.d. § 34 c Absatz 2 Nr. 1 PolGNW begeht. Damit einher geht ein polizeilicher Gefahrenüberhang, der eine entsprechende Überwachung des Betroffenen erfordert. Denn der Betroffene zeigt sich bezogen auf seine früheren Verurteilungen und die dort getroffenen Feststellungen ebenso uneinsichtig wie er sich auch indolent gegenüber den Weisungen der Führungsaufsicht verhält. Auch wenn sich der Betroffene bislang nicht strafprozessual tatverdächtig verhält, so ist sein Handeln doch darauf ausgerichtet, ein vertrauensvolles Verhältnis zu Minderjährigen zu begründen. Jedenfalls lässt sich dies sowohl seiner schriftlichen Einlassung vom 08.01.2025 entnehmen, wenn er darlegt, dass ihm am 13.12.2024 das Mädchen „nicht mehr aus dem Kopf“ ging als auch dem Inhalt seiner Anhörung vom 13.01.2025.

Da der Betroffene u.a. auch seiner polizeilichen Meldepflicht nicht nachkommt, ist die angeordnete „EAÜ“ geeignet, den Betroffenen örtlich zu überwachen und das Rückfallrisiko einzudämmen. Demgegenüber ist der Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen unterzuordnen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist daher nicht verletzt.

Die Hinzuziehung und Bestellung eines Verfahrenspflegers gem. § 419 FamFG war aus Sicht des Gerichts nicht geboten, da der Betroffene in der Lage war, sein Anhörungsrecht wahrzunehmen.

Die Entscheidung über die Androhung des Zwangsgeldes folgt aus § 56 PolGNW.

Die Entscheidung über die sofortige Wirksamkeit folgt aus § 422 FamFG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Siegburg, Neue Poststr. 16, 53721 Siegburg, Abteilung 241, einzulegen. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang bei Gericht entscheidend

Siegburg, 13.01.2025

Amtsgericht

Wilbrand

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Witt, Justizbeschäftigter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

